

Allgemeine Kirchenzeitung.

F.O.

Freitag 7. Januar.

1825.

Nr. 3.

Es ist viel werth, Recht zu haben; aber das Recht haben taugt nichts, und das Rechtthun ist noch mehr werth, als jenes.
J. S. W a t e r.

Brüdergemeinde.

* Bemerkung zu dem, in Nr. 83. der A. R. Z. enthaltenen, das Directionswesen der Brüderunität betreffenden Aufsätze, von einem auswärtigen Freunde im Obörlitzer Districte. — Der in Nr. 83 der A. R. Z. v. v. J. enthaltene, das Directionswesen der Brüderunität betreffende Aufsatz verräth einen Verfasser, welcher mit einigen, im Directionswesen angestellten, Mitgliedern, oder gar mit der Unitätsdirection selbst, in einer, mit seinen Ansichten nicht im Einklange stehenden, Verwickelung gestanden hat. Seine Behauptung von den, in der Brüderunität gebildeten Gelehrten, und die daraus geleitete Hypothese, daß die in der Brüdergemeinde leider vorgefallenen heimlichen und öffentlichen Verbrechen und Vergehungen diesen Gelehrten zuzuschreiben seien, und die angeführte Persönlichkeit aus Neuwied sind ein unumstößlicher Beweis, daß derselbe einem längst, aus nicht hier anzugebenden Ursachen, verhaltenen Unwillen Platz machen und wegen wirklicher oder scheinbarer Uebergang seines Interesses, sich in jener Bekanntmachung, oder scharfsünnig sein sollenden Bemerkung — oder wie man sonst Oeffentlichkeiten dieser Art zu nennen beliebt — entschädigen wollte. Daß die ersten Mitglieder der erneuerten Brüderunität, jene mährischen Emigranten aus einer christlichen Gemeinde, von welcher gar viele Mitglieder um ihres Glaubens willen hingegerichtet wurden — also wirklich aus einer Märtyrergemeinde herstammen — das ist auch ohne die Beweismittel der erneuerten Brüderunität geschichtlich erwiesen. Da nun diese die erneuerte Brüderunität gegründet und auf den Glauben ihrer Väter gebauet haben, so kann sich auch dieselbe heute noch, so lange sie den christlichen Glauben treu bewahrt, jener um ihres Glaubens willen Hingepferten als ihrer Vorfahren rühmen. Daher denn auch die Anführung der dieses betreffenden Worte des Predigers zu Neuwied (er meint doch wohl den Prediger in der dort befindlichen Brü-

dergemeinde?) nichts Auffallendes besagt. — Unse Verfassung ist durchaus nicht mit stehenden Schriften zu vergleichen, sondern die Brüdergemeinde hat es sich vorbehalten, darin jede beliebige, zeitgemäße und mit der Sittlichkeit im Einklange stehende Veränderung vorzunehmen, und ob es auch bei Berathung dieses Gegenstandes ernsthafte Debatten geben kann, wie dieses bei den öffentlichen und geschlossenen, die Kirche oder den Staat betreffenden repräsentativen Versammlungen gar oftmals der Fall gewesen ist, so führen uns unse Grundsätze doch wieder gar bald friedlich zusammen, ohne daß wir einer Kritik und Vermittelung von Außen bedürfen. Man sehe doch einmal in der Geschichte nach, ob ein Vorfalle, wie der am letzten Synodus der Brüderunität, etwas so ganz Besonderes ist. Wenn also in einer Gesellschaft über etwas berathen wird, so kann es nicht immer gleich mit Ja und Nein geschehen, und da wir von den Richtersthühlen der nicht zu uns gehörenden Kritiker und Kryptofeinde eben so wenig abhängen, als der im J. 1818 gehaltene Synodus der Brüderunität, und da wir uns in das Leben und Wirken anderer protestantischer Kirchen nicht einmischen, sondern es uns angelegen sein lassen, in der treuen Befolgung des Gebotes unsers Herrn: gebt Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was das Kaisers ist, immer vollkommner zu werden, so können wir auch mit Recht verlangen, daß man uns in dem uns angewiesenen Berufe und Wirkungskreise — gleichviel, ob der Verfasser jenes Aufsatzes aus Miesky oder aus einem andern Orte ist — ohne uns mit Verläumdung und Spott zu verfolgen, in Frieden leben und wirken lasse. Wohl uns und der ganzen protestantischen Christenheit, daß wir uns und sie unter der väterlichen Fürsorge frommer und aufgeklärter Regenten, und unter dem Schutze weiser Gesetze freie Ausübung der Gewissens- und Glaubensfreiheit haben, und wenn wir und alle Christen den Glauben der noch im ehrwürdigen Andenken fortlebenden Märtyrer haben und bewahren; Heil uns und ihnen,

dann können wir den Pfad zum Himmel nicht verfehlen. Man kann, ohne sich einer groben Lüge schuldig zu machen, gewiß nicht sagen, daß die in unsern Elementarschulen und Seminarien gebildeten Gelehrten in den Wissenschaften sowohl wie in der reinen Theologie besonders vernachlässigt werden. Wir haben in und außer den Brüdergemeinden, sowohl in Städten als auf dem Lande, Predigten vernommen, ohne einen Unterschied zwischen diesen und jenen zu finden. Daß aber die Synoden der Brüderunität bisher darüber gehalten haben, daß in den Brüdergemeinden nichts Fremdartiges in die evangelische Lehre hinein gebracht werde, das ist etwas sehr Löbliches und kann ihnen nur zum Ruhme gereichen. Daß aber nicht alle Prediger der Brüdergemeinde gleich ausgezeichnete Gaben haben, das ist eben so natürlich, wie dieses außer derseben bei den Predigern ebenfalls der Fall ist. So wie es aber außer der Brüdergemeinde ausgezeichnete Männer Gottes gibt, welche hinsichtlich ihrer kräftigen Lehre und ihres tugendhaften Wandels, wahre Säulen der Kirche Christi sind, eben so hatte die Brüdergemeinde von ihrer Stiftung an, und hat noch jetzt unter ihren Predigern solche Männer Gottes, die jenen an ausgezeichneten Gaben gewiß nicht nachstehen, aufzuweisen. Unter allen, in jenem Aufsatze aufgestellten, Behauptungen aber ist diese, daß die vorgefallenen Verbrechen und Schlechtigkeiten der Unwissenheit unsrer Prediger zuzuschreiben seien, die grundloseste. So wenig der weiseste Regent dafür kann, wenn unter seinen Räten sich Subjecte finden, welche es mit ihm und dem Vaterlande nicht treu meinen, so wenig die Obrigkeit, die Gesetze, und der Prediger einer christlichen Gemeinde dafür können, wenn sich Ausgeburten menschlicher Schlechtigkeiten in ihr finden, so wenig kann die Brüdergemeinde und ihre Prediger dafür, wenn es Mitglieder gibt, welche dieselbe in Schmach bringen; und es ist diese aus der Unwissenheit unsrer Gelehrten in jenem Aufsatze aufgestellte Hypothese bloß deswegen so namhaft gemacht worden, um einen schicklichen Weg zu finden, der Brüdergemeinde jene so traurigen Begebenheiten öffentlich vorzuwerfen, und die Prediger der Brüdergemeinde zu verunglimpfen. Durch Ausfälle der Art kann der Verfasser es unmöglich dahin bringen, die von ihm gewünschten Reformen zu bewirken, und er nehme sich, trotz seiner ausgesprochenen unmächtigen Drohung, doch ja recht sehr in Acht, daß die von ihm in einer gehabten Vision gesehene, über die Häupter der Mitglieder der Unitätsdirection schweben sollende Schmach sich nicht zu ihm kehre, und in transparenter Oeffentlichkeit auf sein eigenes Haupt falle, und somit die weisen Sprüche Sirachs: „wer einen Stein in die Höhe wirft, dem wird er auf den Kopf fallen; wer Andern eine Grube gräbt, wird hinein fallen.“ eine der gelungensten Proben an ihm versuchen. — Der an seinem Orte hingegangene Verbrecher, und fast alle andere in den, in jenem Aufsatze benannten Vergehungen, befangen gewesene Mitglieder sind in auswärtigen Schulen und Kirchen gebildet worden, und erst im Alter zur Brüdergemeinde gekommen. Es können daher solche traurige Vorfälle nicht unsern Schullehrern und Predigern zur Last gelegt werden, indem in unsern Schulen und Kirchen Alles gelehrt wird, was den Menschen für Menschen, und die Menschen für den Himmel bildet. Man kann zwar dreust

sagen, daß sehr viele der gefallenen Mitglieder fleißige und dem Anscheine nach fromme Leute waren, und doch fielen sie, fielen tief; dafür aber kann weder die Brüdergemeinde und ihre Prediger, noch die Unitätsdirection. Erlernete Wissenschaften machen eben so wenig den Menschen tugendhaft, als die Unwissenheit denselben lasterhaft macht, das lehrt die Geschichte: und mancher mit großen Talenten begabte Mann ist, wie die Sonne in den Wolken, auf dem Wege des Lasters untergegangen. Der einzelne Mensch, als Geschöpf, Weltbürger und Christ, und ganze Gesellschaften haben ihre Laster und Unvollkommenheiten zu tragen, daher auch die Brüdergemeinde nicht davon ausgenommen sein kann. Die redlichen Mitglieder bilden die eigentliche Brüdergemeinde; an denen aber, welche um äußerer Vortheile willen sich bloß in die bei ihr Statt findenden Formen schmiegen, und im Verborgenen der Brüdergemeinde unwürdig wandeln, kann dieses nicht eher geahndet werden, bevor ihre Fehlritte nicht an das Licht treten; bis dahin sagt solchen ihr eigenes Gewissen, daß sie keine wahre Mitglieder sind. Könnte es Mitglieder in der Brüdergemeinde geben, welche mit einer unter dem Mantel der Wahrheit verborgenen Schadenfreude sich ihrer gefallenen Mitglieder so rühmten, wie es der Verfasser in jenem Aufsatze gethan hat, so wären solche Menschen Rabenkindern zu vergleichen, welche mit Verläugnung alles kindlichen Gefühles ihre Aeltern, die etwa ein ungerathenes Kind zu betrauern haben, öffentlich am Schandpfahle hinzustellen im Stande seien. Ausschweifungen, wie die in Nr. 60. der A. K. Z. v. J. erwähnten, sind noch nie in einer Brüdergemeinde geduldet worden, indem diese, so wie sie es ohne Ausnahme immer gethan, eben so gut noch heute über ihre, sittliches und wahres christliches Leben bezweckenden Ordnungen gehalten hat. Da aber solche Thatfachen nicht Statt gefunden haben, so ist hierüber weiter nichts zu sagen, als daß diejenigen, welche es der Mühe werth finden, sich an den Ort zu verfügen, wo dieses geschehen sein soll, bloß das Locale in Augenschein zu nehmen ersucht werden, wo sie denn bald finden werden, daß Ausschweifungen der Art dort nicht Statt finden können. Es ist ein wesentliches Stück unserer Verfassung, daß Mitglieder, denen so etwas nachgeredet oder angedichtet wird, gehörigen Ortes darüber vernommen werden, und dieses ist auch hier einmal der Fall gewesen. Da aber sich der Ungrund dieser Thatsache dargethan hatte, so konnte weder die Gemeinbedirection noch die Unitätsdirection hier etwas weiter vornehmen. Da es mehrere Mitglieder gibt, welche bloß, um sich etablieren und verheirathen zu können, sich von der Brüdergemeinde trennen, ohne in ihrem sittlichen und christlichen Lebenswandel etwas vernachlässigt zu haben, das ihre vielen und ehemaligen Bekannten hindern könnte, solche zu besuchen, so gibt dieses den Feinden der Brüdergemeinde, die weiter keine Gelegenheit finden, ihren Spott an derselben auszulassen, oft Gelegenheit, solche und andere Erdichtungen ans Licht treten zu lassen. Da aber die Mitglieder der Brüdergemeinde sich dormalen noch in keinen Verbindlichkeiten befangen finden, die es ihnen zur Pflicht machen, sich in Hinsicht ihrer Erholungsstunden von dem Verfasser jenes Aufsatzes und seinen Consorten bevormunden zu lassen, so kann es auch nicht befremden, wenn die Einwohner von Herrnhut sich

die, für die leibliche und geistliche Gesundheit so nöthige Erholung nicht versagen werden, unbekümmert dessen, was ihnen, als von ihnen in Herrnhut oder bei Herrnhut gesehen, nachgesagt wird. — Wir sind nicht gesonnen, dem Systeme, nach welchem zuweilen mehrere geistliche und ökonomische, der Brüderunität gehörende, Branchen besetzt und besorgt wurden, eine Schutz- und Lobrede zu halten. Wenn es aber in der, in jenem Aufsatze genannten, Diaspora Mitglieder geben sollte, die es als Freunde der Brüdergemeinde nicht treu meinen, und sollte dieses überhand nehmen, dann könnte freilich die Brüderunität nichts Besseres thun, als diese Art von Verbindung aufzuheben. Der Unitätsdirection kann jedoch dieses nicht zur Last gelegt werden, da sie jede, in ihren Wirkungskreis gehörende und mit Grund angebrachte Beschwerde abzustellen sich angelegen sein läßt. Wenn es aber unter den auswärtigen Freunden der Brüdergemeinde welche geben sollte, die eine angeborene Neigung zum Unfrieden haben, so thäten solche Leute besser, wenn sie außer aller Verbindung mit der Brüdergemeinde träten. Die, die auswärtigen Freunde zu besuchen angestellten, Mitglieder haben die gemessensten Instructionen, die Liebe und Einigkeit unter ihnen zu erhalten, und haben mehrere derselben gelehrt — denn wir sind alle schwache Menschen — so war die Unitätsdirection jederzeit bereit, einen Mangel dieser Art abzustellen, wenn ihr deshalb auf gründliche Weise beruhende Anzeigen gemacht wurden. Wenn also durch Veranlassung eines oder mehrerer Mitglieder der in jenem Aufsatze benannten Diaspora die Liebe in den Boden getreten wird, wenn es der Fall ist, daß früherhin in der Brüdergemeinde Subjecte in mehreren ökonomischen Branchen angestellt wurden, welche diesem Fache nicht gewachsen waren, so gibt dieses dem Verfasser immer noch keine Gelegenheit, über die Predigten und Prediger in den Brüdergemeinden sich feindselig auszusprechen. Es ist aber demselben hier gegangen, wie es schon gar Vielen, die gegen die Brüdergemeinde etwas rechtes zu schreiben gedachten, gegangen ist. Sie geriethen nämlich, getrieben vom Wahrheitsseifer, unaufhaltsam auf den Punkt, wo man an dem Grundsteine, auf welchen die Brüdergemeinde als ein Theilchen, mit den andern Theilen der Kirche Christi gemeinschaftlich erbauet ist, rütteln muß, wenn man nicht sehr auffallend gelinder, oder in großen Widersprüchen befangen, sich aussprechen will, vor welchem unseligen Mißgriffe sich ein Jeder zu hüten hat, welcher es unternehmen will, über die Unvollkommenheit der Verfassung der Brüdergemeinde sein Urtheil öffentlich auszusprechen, sonst geräth er in Gefahr, sich eben so wohl als ein Feind der Lehre Jesu, als ein Feind der Brüdergemeinde darzustellen, in welchem Falle selbst dasjenige, was er hinsichtlich ihrer Verfassung Wahres gesprochen hat, seinen Werth verlieren muß. Da diese Verfassung auf die Dauer des äußern Wohlstandes, der Sittlichkeit und wahres Christenthum gegründet ist, so ist es kein gar leichtes Geschäft, öffentlich gegen die Brüdergemeinde anzugehen, ohne in den oben genannten Fehler zu verfallen. Dessenungeachtet fehlt es auch hier dem unparteiischen Beobachter nicht an Gelegenheit, seine Kritik auch öffentlich in Wahrheit und Liebe auszusprechen. — Da aber jeder wahre Freund der Brüdergemeinde und jedes Mitglied derselben mit gegründeten Beweisen gegen

und für das Wohl der Brüderunität vorzutreten verpflichtet ist, und da einer jeden, auf solche Weise gegründeten und gehörigen Ortes angebrachten Beschwerde noch immer möglichst abgeholfen wurde, so ergibt sich jede, nicht auf gewisse, sondern nur auf vorausgesetzte oder erfundene Gründe gestützte, nicht das öffentliche Wohl der Brüderunität, sondern nur irgend einen Eigennutz begünstigende Klage als ein gesetzloses Raisonnement, eine Gesinnung beirkundend, die um äußerer Vortheile willen zwar noch jede Ehrlichkeit zu beobachten ist, aber um irgend einer Neigung Folge leisten zu können, heimlich darüber brütet, die Brüderunität — kann es auch nur auf Schlangengewindungen geschehen — ihrer Auflösung entgegen zu führen. — Wenn es nun unter den auswärtigen Beobachtern und auswärtigen Freunden der Brüdergemeinde noch mehrere geben sollte, welche, wie der Verfasser des oben genannten Aufsatze (der doch, der Ueberschrift nach, entweder selbst Mitglied oder ein Freund der Brüdergemeinde sein will) unter der täuschenden Hülle der Freundschaft, der Liebe und der Schonung, uns die Wahrheit zu sagen sich verpflichtet fühlen, und wenn in Zukunft unter der Maske der Wahrheitsliebe sich mehrere Kryptofeinde der Brüdergemeinde offenbaren sollten, und uns Lasten auflegen wollten, welche sie selbst zu tragen sich scheuen, diese versichern wir, daß wir als Mitglieder dieser Gemeinde und als Menschen und als Christen unsern uns vorgehaltenen Pflichten stets treuer nachzukommen trachten werden. Nur wollen auch sie uns am Schlusse dieser, den obengenannten Aufsatz betreffenden, Anmerkung vergönnen, ihnen in Liebe die Worte unsers Herrn und Meisters zuzurufen: Gehet hin, und thuet dergleichen!!

P. L.

Königl. Hannoversches Gesetz wegen Rechtsgleichheit der christlichen Confessionen.

** Hannover. Von hiesiger Königl. Regierung ist unterm 28. Sept. v. J. folgende Verordnung ergangen: Georg der Vierte etc. Da Wir vernommen haben, daß über die Auslegung und Anwendung des ersten Absatzes des 16. Artikels der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815, worin es heißt: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen,“ noch hin und wieder Zweifel obwalten: so finden Wir Uns zu nachstehender landesherrlichen Erklärung und Verordnung veranlaßt: 1) Die verschiedenen Bekenner des christlichen Glaubens genießen völlig gleiche bürgerliche und politische Rechte im Königreiche, und ist in Gemäßheit jenes Artikels der Begriff von herrschender und bloß geduldeter Kirche, so wie jede Art eines gegenseitigen Pfarrzwanges unter den christlichen Confessionen aufgehoben. 2) Allen christlichen Religionsparteien steht eine ungehinderte und freie Religionsausübung zu, und kann jeder Geistliche nur von den Pfarrkindern seiner Confession die sogenannten Stolzgebühren oder andere, nur den Eingepfarrten als solchen obliegende oder Parochiallasten, wie z. B. Quartalsopfer etc. verlangen. Folglich 3) haben diejenigen Einwohner, welche sich zu einer andern christlichen Confession bekennen, als wozu die ordentliche Parochie des Orts gehört, die

Stolgebühren nur an denjenigen Geistlichen ihrer Confession zu entrichten, dessen Parochie sie bestimmt zugewiesen worden, oder welcher, wenn dieß nicht der Fall wäre, den Parochialact verrichtet hat. Nur in dem Falle können Stolgebühren von dem Geistlichen einer andern Confession verlangt werden, wenn dieser um die Vernahme einer Amtshandlung ersucht ist und solche wirklich vorgenommen hat. 4) Dagegen müssen alle solche, den Kirchen, Pfarren und Schulen gebührende Leistungen, welche auf Höfen, Häusern und sonstigen Grundstücken eines Pfarrbezirks, ohne Rücksicht auf des Besizers persönliche Eigenschaft als Glaubensgenosse und Eingepfarter, haften und die mithin dingliche Lasten sind, auch von jedem Besizer, selbst wenn er sich zu einer andern Religionspartei bekennt, als wozu die Parochie des Orts gehört, den bisher Berechtigten nach wie vor entrichtet werden. 5) Was endlich die Eintragung der Parochialhandlungen in die Kirchenbücher betrifft; so ist künftig als Regel zu beobachten, daß jeder Pfarrer, welcher die Parochialhandlung verrichtet hat, dieselbe in sein Kirchenbuch einträgt. Hat er aber Taufen, Aufgebote, Trauungen und Beerdigungen in Betreff einer Person vorgenommen, welche weder an des Pfarrers Wohnorte, noch innerhalb desjenigen Bezirks, welcher diesem außerdem als Parochie für seine darin befindlichen Glaubensgenossen angewiesen ist, wohnt; so muß er den Act a) in seinem eigenen Kirchenbuche, nur vor der Linie, bemerken, und darf denselben bei den jährlich von ihm aufzustellenden Tabellen nicht mit in Ansatz bringen. Außerdem ist er b) verpflichtet, sofort dem ordentlichen Pfarrer am Wohnorte der fraglichen Person, es sei dieser Pfarrer mit ihr derselben oder einer anderen Confession zugehörig, davon eine vollständige Anzeige zu machen, welche letzterer seinem Kirchenbuche einzuverleiben und bei Aufstellung der jährlichen Listen gehörig mit zu berücksichtigen hat. — Wir verfügen, daß vorstehende Anordnung allen Kirchendienern im Consistorialbezirke vollständig zur Nachachtung eröffnet werde, damit die noch obwaltende Ungewissheit über diesen Gegenstand beseitigt und von Niemand dagegen gehandelt werde."

M i s c e l l e n.

* Ansbach. Im Monate October v. J. wurde wieder die theol. Aufnahmeprüfung der Candidaten bei dem Consistorium in Ansbach vorgenommen. Die Uebersahl der Individuen, wie sie in den beiden letzten Jahren Statt hatte, zeigte sich auch diesmal. Es waren 42, welche die Prüfung bestanden. Zwischen 20 und 30 höchstens können im Laufe eines Jahres angestellt werden. Gegen die Hälfte bleibt übrig. Wenn das von Jahr zu Jahr fortgeht, was soll daraus werden?

† England. Von Thom. Scott's Commentar über die heil. Schrift ist schon die fünfte stereotyp. Ausgabe in 6 Quartbänden erschienen. Das Exemplar kostet 10 Guineen.

* Gotha. Bald wird bei uns ein neues Ehegesetz erscheinen, mit dessen Abfassung sich das Oberconsistorium einige Jahre beschäftigt hat, und welches bereits den Landständen zur Beurtheilung vorgelegt worden ist. Es wird sich über Verlobung, Aufgebot, Trauung und Ehescheidung verbreiten, und der Mangelhaftigkeit der jetzt bestehenden Gesetze über diese Gegenstände abhelfen.

† Greif. Am 24. Juni 1824 starb M. Friedrich Traugott Wettenge, Kirchenrath, Consistorialassessor und Superintendent, 74 Jahre alt.

† Haag. Alle künftige Lehrer des israelitischen Glaubens im Königreiche der Niederlande müssen sich vor Antritt ihres Amtes der Prüfung der dahier errichteten Oberbehörde für den israelitischen Glauben unterwerfen.

* Marburg. Hr. Prof. Ernst Sartorius geht zu einer theologischen Professur nach Dorpat ab.

* Parchim. Herr Präpositus Florke in Hagenow ist Superintendent der hiesigen Diocese geworden.

† Paris. Der Constitutionnel gibt Folgendes: Der Polizeipräsident in Paris hat an den Commissär der Quartiere ein Circular ergehen lassen, in welchem er ihm einschärft, nicht zu dulden, daß die Buchhändler vor ihren Magazinen Werke gegen Moral und Religion ausstellen. Unter den gottlofen führt der Präfect in seinem Index die Romane von Pigault-Lebrun und die letzte Brochüre des Hrn. Salvandi gegen das Ministerium an. Was die andern Werke anbelangt, die man verkaufen, aber nicht ausstellen darf, so verläßt sich der Präfect auf die Discretion der Herren Polizeicommissäre, die ohne Zweifel ihre geheimen Instruktionen haben. Boileau, der den Haß der falschen Frommen so wahr geschildert; Motiere, der sie für Jahrhunderte abkonterfeit; Pascal, der die Jesuiten verleumdet, sind sicher unter den schlechten Büchern der Jesuitischen Polizei. Wozu alle diese unnötige Behutsamkeit? Die spanische Junta handelt mit mehr Freimüthigkeit. Besuche in den Häusern, um Alles, was nicht orthodor im Saale von St. Martin ist, zu verbrennen, Belohnungen und die Zusicherung, die Namen der Angeber verschweigen zu wollen, das ist das Muster einer religiösen und moralischen Polizei; dem muß man zu folgen sich bestreben, sei es auch bloß für den Ruhm der Wissenschaften und den Vortheil des Buchhandels!

† Paris. Der Baron Cuvier ist ernannt, um die früher dem Großmeister der Universität zustehenden Functionen in Beziehung auf die protestantisch-theologischen Facultäten auszuüben.

* Schlesien. Im Allgemeinen findet die Sache der evangelischen Kirchenvereinigung bei uns nicht die Ausnahme, welche sie verdient. Es haben sich allerdings in der Provinz einige Geistliche und Gemeinden dafür erklärt und auch den Ritus des Brodbrechens angenommen; allein es sind deren immer nur einige. Deshalb dürfen Sie aber keineswegs denken, als wären unsere Geistlichen der Sache abgeneigt, oder die Gemeinden nicht aufgeklärt genug. Das gar nicht. Wenn dieß schöne Werk bei uns langsamer gedeiht, als anderwärts, so wird dieß durch andere Gründe veranlaßt. Einmal haben wir in unserer Provinz nur wenige Reformirte, und die Sache liegt also Vielen zu fern. Sodann lieben allerdings Manche die Ruhe und das Hergebrachte. Die Meisten aber finden einen Stein des Anstoßes darin, daß die Reformirten so gar still bleiben. Viele Geistliche sprechen darum: „Es liegt ihnen ja offenbar nichts an unserer Gemeinschaft; sie scheinen ihr recht geflissentlich auszuweichen, und aufdrängen wollen wir uns nicht.“ — Ich hoffe aber zu Gott, daß doch allmählich auch in unserer Provinz die Kirchengemeinschaft mit den Reformirten zu Stande kommen wird.

† Stuttgart, 17. Dec. 1824. Heute wurden die dießjährigen Sitzungen der evangel. Synode, welche sich am 16. Nov. hier versammelt hatte, beendigt.

Berechnung über 5 Ehlr. in Gold, welche ein Ungenannter durch Herrn Pastor Ricles Minssen in Sandel im Severlande für die evangel. Gemeinde Mühhausen eingefandt hat.

D. C. Zimmermann.